

FAQ-Liste EMOB-Richtlinie (Stand: **11.07.2019**)

- **Wie wird der Zuwendungsempfängerkreis „Anstalten des öffentlichen Rechts“ abgegrenzt?**

Als „Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird eine Verwaltungseinrichtung bezeichnet, die mit einer öffentlichen Aufgabe betraut ist, welche ihr per Gesetz oder per Satzung zugewiesen worden ist. Im Sinne der Richtlinie zählen dazu auch öffentliche Schulen und Universitäten.

- **Muss für jedes Fahrzeug bzw. jede Anlage ein eigener Förderantrag erfolgen?**

Nein, es können auch mehrere Fahrzeuge und Anlagen über ein Formblatt beantragt werden.

- **Wie sind die Zuwendungshöchstgrenzen zu interpretieren, wenn mehrere Anlagen gebaut und beantragt werden?**

Die Anlagen werden hinsichtlich der maximalen Beihilfeintensität getrennt betrachtet. Wird eine Zuwendung von z.B. zwei unabhängigen Abstellanlagen für unterschiedliche Standorte mit nur einem Antrag beantragt, so gilt jeweils die Beihilfeintensität immer auf das einzelne Vorhaben bezogen; im Falle einer Abstellanlage mit Ladeeinrichtung jeweils mit bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, hier maximal 2X 50.000 €.

- **Welche Ausgaben sind unter 7.1g (Tiefbau- und Anschlusskosten für die Stromzuführung) bzw. bei Fahrradabstellanlagen zuwendungsfähig?**

Grundsätzlich sind alle Ausgaben bis auf die unter Ziffer 7.1 der Richtlinie genannten Kosten zuwendungsfähig. Wichtig ist die getrennte Ausweisung der Kosten für Tiefbau- und Anschlusskosten für die **Stromzuführung** bei Abstellanlagen.

Die Kosten für die Zuleitung (Tiefbau, Zuwegung, Verrohrung und Kabel) sind nicht zuwendungsfähig. Die Ausgaben für Zähler, Anschluss, Peripherie sind zuwendungsfähig.

- **Welche Mindestanforderungen gelten für die Errichtung von Ladesäulen und Abstellanlagen?**

Eine Förderung für die Errichtung von Abstellanlagen gemäß 2.2 der Richtlinie ist nur möglich, wenn mindestens 6 geeignete Stellplätze (z.B. drei Fahrradbügel, Fahrradständer) errichtet werden. Eine Förderquote von 80% ist gegeben, wenn mindestens 6 Stellplätze mit mindestens 3 Ladeeinrichtungen errichtet werden.

Bei der Errichtung oder Nachrüstung einzelner Ladeeinrichtungen gemäß 2.3 der Richtlinie ist lediglich die Ladeeinrichtung ohne Stellplätze förderfähig.

Werden mindestens 6 Stellplätze ohne Ladeeinrichtung neu errichtet, kann eine Zuwendung über 2.2 mit max. 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen. Öffentliche Schulen erhalten auch hier 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- **Wie werden die Maßnahmen im Rahmen der Offensive Bike+Ride-Offensive des Bundes gefördert?**

Ausgenommen von der Aufstockung gemäß 2.6 der EMOB-Richtlinie ist der Fördertatbestand 2.11.2g der Kommunalrichtlinie „Errichtung von Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten zum öffentlichen Nahverkehr“. Hier erfolgt die Förderung über die Bike+Ride-Offensive des BMU, die zusätzlich durch das Fachreferat D/4 des MWAEV aufgestockt wird.